

## **Satzung**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kyhna".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Fördervereins ist: Grundschule Kyhna, Kirchring 2, OT Kyhna, 04509 Neukyhna.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 – Zweck**

1. Der "Förderverein der Grundschule Kyhna e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer lebendigen Schulgemeinschaft durch:
  - die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule und der schulischen Einrichtung
  - die Förderung von kulturellen, künstlerischen und sportlichen Aktivitäten unserer Kinder
  - die Förderung von ergänzenden Schulaktivitäten.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Die Satzung des Fördervereins beruht auf den geltenden Bestimmungen des BGB.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4 – Organe**

1. Die Organe des Fördervereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

### **§ 5 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart und
  - bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
  - c. die Erstellung eines Haushalts- und Jahresarbeitsplanes unter Beachtung satzungsgemäßer Aufgabenstellung
  - d. die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, dabei muss die Mittelverwendung dem Satzungszweck entsprechen.
  - e. das Erstellen des Jahresberichtes
  - f. die Mitgliederwerbung, die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. das Erstellen der Steuererklärung.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
  3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen und sind dem Vorstand darüber rechenschaftspflichtig.
  4. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende sind Kontobevollmächtigte.
  5. Dem Kassenwart obliegen alle buchungstechnischen Verwaltungsaufgaben. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
  6. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Geldausgaben des Vereins.
  8. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen.

## **§ 6 – Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.
2. Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand beschlossen werden, so muss die Mehrheit der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.
4. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
5. Über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl der Kassenprüfer,

- c. Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
- d. Bestätigung des Jahresarbeitsplanes,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

## **§ 8 – Beschlussfassung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Beschlussfassung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

## **§ 9 – Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 3/4-tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss bereits in der Einladung auf diesen besonderen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ hingewiesen werden.

## **§ 10 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Bei natürlichen Personen wird die Volljährigkeit vorausgesetzt.
3. Die Beitrittserklärung zum Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
  - b. automatisch bei Schulwechsel ihres Kindes/ihrer Kinder, auf erneuten Antrag kann darüber hinaus die Mitgliedschaft weiter bestehen,
  - c. mit dem Tode des Mitglieds,
  - d. mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem auszuschließenden Mitglied sind zuvor die Absicht und die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern, falls es mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Beitragszahlung in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 11 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gefordert.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.

## **§ 12 – Mittel des Vereins**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlung oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.
6. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist unzulässig.

## **§ 13 – Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3-tel der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Noch ausstehende Verbindlichkeiten sind zu begleichen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 – Auffangklausel**

1. Es gilt die salvatorische Klausel.

## **§ 15 – Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2009.